



Grundschule München
Wilhelmstraße 29
80801 München

Tel.: 330356731
Fax.:330356739
gs-wilhelmstr-29@muenchen.de

Anpassung des Hygienekonzepts der GS Wilhelmstraße für das Schuljahr 2020/21 an die 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (ab 2. November bis voraussichtlich 30 November 2020)

Änderungen bei der Mund-Nasenbedeckung (MNB)

- Die Kinder müssen auch während des Unterrichts auch am Platz ihre Maske tragen.

Änderungen beim Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- Eine Partner- und Gruppenarbeit ist bei Einhaltung des Mindestabstands möglich.
- Bei einer Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist ein Mindestabstand nicht nötig.

Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Wenn ihr Kind aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen, keine MNB tragen kann oder das Tragen unzumutbar ist, ist ein ärztliches Attest erforderlich.
- Das Attest muss erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt.
- Nach 3 Monaten muss eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung vorgelegt werden.
- Wenn ihr Kind keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB hat, soll auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen geachtet werden.
- Die MNB stellt eine ausreichende Bedeckung dar, wenn sie entweder umlaufend und bündig an der Haut anliegt oder wenn ein Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freigelassen wird.
- Auch MNB aus Klarsichtmaterial, die nicht zu 100 % umlaufend und bündig an der Haut anliegen, sind zulässig, falls sie oben genannte formale Bedingungen erfüllen.
- Visiere (Face-Schilder) stellen keinen zulässigen Ersatz dar.
- Die Kinder sollen eine Ersatzmaske in der Schultasche haben.
- Weigert sich ein Schüler oder eine Schülerin seine/ihre MNB zu tragen, ist eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich und das Kind muss abgeholt werden.
- Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, muss für **Tragepausen/Erholungsphasen** gesorgt werden.
 - ⇒ Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen **ausreichenden Mindestabstand** zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist.
 - ⇒ Während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer dürfen die Schüler die MNB für die Dauer der Stoßlüftung am Sitzplatz abnehmen.

Sportunterricht

- Auch im Sportunterricht muss ihr Kind eine Maske tragen.
- Im Freien ist Sportunterricht ohne Maske möglich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Eine Sportausübung mit Körperkontakt soll derzeit unterbleiben.

Musikunterricht

- Das Singen in Gruppen ist bis auf weiteres nicht möglich.

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) kann ihr Kind in die Schule kommen.
- Bei reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall darf ihr Kind nicht in die Schule.
- Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
- Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen.
- Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Tests (auf Sars-CoV-2) oder eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:
 - ⇒ Die gesamte Klasse wird bis zu vierzehn Tagen vom Unterricht ausgeschlossen und eine Quarantäne durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde wird angeordnet.
 - ⇒ Die Schülerinnen und Schüler werden während der Quarantäne einmal, vorzugsweise am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition, auf SARS-CoV-2 getestet.
 - ⇒ Welche Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall.